

**Versuch, die These von der strafrechtlichen Ausrottungs-
politik im Spätmittelalter „auszurotten“
Eine Kritik an Rusche / Kirchheimer und dem Ökonomis-
mus in der Theorie der Strafrechtsentwicklung¹**

Heinz Steinert

Ludwig-Boltzmann-Institut für Kriminalsoziologie, Wien

Hubert Treiber

Fakultät für Rechtswissenschaften der Technischen

Universität Hannover

In der jüngeren kriminologischen Diskussion hat das 1939 erstmals veröffentlichte und nun wieder aufgelegte Werk von Rusche und Kirchheimer über „Sozialstruktur und Strafvollzug“ (dt. 1974) viel Aufmerksamkeit gefunden. Vor allem die dort näher ausgeführte Annahme einer unmittelbaren ökonomischen Wirkung des Strafrechts wird häufig zitiert. Die Annahme ist auch Politikern und Juristen lieb und wert, soweit es um direkte gesellschaftliche Wirkungen von Änderungen des Strafrechts geht. Es fehlt jedoch bisher, bei genauer Betrachtung, an zureichenden Belegen. Der Beitrag stellt die Annahme in Frage, und zwar unter Rückgriff auf Quellenliteratur, welche auch eine andere verbreitete Annahme als fragwürdig erscheinen läßt: die von der Massenhaftigkeit terroristischer Körper- und Todesstrafen im Spätmittelalter.

I.

Soziologische Theorien der Strafrechts- und Strafvollzugsentwicklung (von denen es ohnehin nicht sehr viele gibt) scheinen generell unter einer von *zwei Hintergrundsannahmen* zu leiden: Die erste, die konservative, die in der Soziologie am besten von Durkheim exemplifiziert wird, versteht den Prozeß der Zivilisation durch zunehmende Arbeitsteilung als einen, in dem „primitive“ repressive Regelungen des sozialen Lebens zunehmend durch restitutive und Vertrags-Beziehungen ersetzt werden (vgl. Durkheim 1893, 1901). Das impliziert, daß am einen Ende der Entwicklung Gesellschaft durch (repressives, ist gleich) Strafrecht zusammengehalten wurde, und gewöhnlich auch, daß am anderen Ende diese Entwicklung zu weit gegangen ist und die Gesellschaft einem „anomischen“ Zustand ausgeliefert hat. Die politische Konsequenz aus dieser Annahme eines „Leidens an der Herrschaftsfreiheit“ (vgl. dazu die Durkheim-Analyse in Steinert / Treiber 1975, S. 70–78, bes. S. 75 ff.) ist auch nicht sehr zweifelhaft.

Diese Annahme ist durch Arbeiten widerlegt worden, in denen gezeigt wird, daß es in „vorstaatlichen“ Gesellschaften kein (oder jedenfalls wenig) repressives Recht gab (vgl. zusammenfassend Hess 1976), daß vielmehr repressives Recht erst von sich entwickelnden oder (z. B. per Eroberung) aufgesetzten Zentralmächten eingeführt wurde, um ältere Formen der sozialen Kontrolle (auf familial-sippenmäßiger Basis) zu zerstören oder sich zu unterwerfen (vgl. als Beispiel etwa Diamond 1971 oder Chambliss 1974). Alle ethnographische Evidenz (z. B. Schwartz / Miller 1964; Schwartz 1974; Spitzer 1975) zeigt, daß soziale Kontrolle sich genau entgegengesetzt zu Durkheims Annahme entwickelt hat, nämlich mit Zunahme der Arbeitsteilung zu repressiveren Formen (vgl. zusammenfassend Sheleff 1973; Steinert 1975).

Die zweite Hintergrundsannahme, am ausführlichsten exemplifiziert durch Rusche / Kirchheimer (1939), ist die einer unmittelbar ökonomischen Wirkung des Strafrechts, nach der dieses imstande sein soll, den jeweils Herrschenden einer bestimmten Gesellschaftsformation (bestimmte) wirtschaftliche Probleme zu lösen. Diese Annahme steht noch unwiderlegt, sie wird sogar in einigen neueren Arbeiten noch zugespitzt (z. B. Hepburn 1977; Quinney 1976; kritische Anmerkungen dazu bei Steinert 1977, 1978), offenbar deshalb, weil die wenigen Arbeiten dazu nicht darauf abzielen, Thesen am historischen Material kritisch zu testen und zu modifizieren.

Beide Hintergrundsannahmen sind deshalb problematisch, weil sie voraussetzen, daß Strafrecht mehr oder weniger unmittelbar das Handeln der Leute beeinflusst. Es wird als selbstverständlich angenommen, daß Änderungen des Strafrechts sich direkt auf die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse auswirken – eine Annahme, die Politikern und Juristen lieb und wert ist, mit der es aber nicht so gut aussieht, wenn man nach den Belegen fragt. Wir möchten daher hier diese Annahme in ihrer ökonomistischen Variante am Beispiel Rusche / Kirchheimer in Frage stellen.

Rusche / Kirchheimers Buch ist zweifellos der Klassiker auf dem Gebiet und seine Meriten sind unbestreitbar. Offenbar ist es so klassisch, daß man schon ein Foucault sein muß, um in den von ihnen behandelten Fragen überhaupt noch einen neuen Anlauf zu riskieren. Ansonsten werden ihre Aussagen eher als etablierte Wahrheit und Hintergrund der Interpretation spezifischer Abläufe genommen (so etwa von Berger 1974, oder Melossi / Pavarini 1977), statt hier kritisch zu prüfen. (Auch Foucault (1975) behandelt übrigens Rusche / Kirchheimer sehr zart-

fühlend, erhebt eher den Anspruch, sie zu ergänzen, als ihnen etwas entgegenzusetzen; was allerdings an seinem etwas anderen theoretischen Anspruch liegt, den man auch als theoretische Schwäche verstehen könnte.) Was an Rusche / Kirchheimer so eindrucksvoll ist, der kühne Ritt durch etwa tausend Jahre Strafrechtsgeschichte, und das auf weniger als 300 Seiten, macht es schon nicht so überraschend, daß ihre historische Darstellung streckenweise oberflächlich bleibt. Das läßt aber auch zentrale theoretische Schwächen verdeckt bleiben.

Die Kritik, so meinen wir, hat an mindestens zwei Punkten anzusetzen:

- (1) Die ökonomistische Theorie hat zwar den Vorteil der Einfachheit, aber sie vernachlässigt die politische Dimension und das durchaus komplizierte Verhältnis zwischen Ökonomie und Politik. Die schlichte Annahme vom Staat als Handlanger der ökonomischen Interessen einer herrschenden Klasse oder als deren geschäftsführender Ausschuß mag im großen Effekt oder unter spezifischen Umständen schon zutreffen, aber dann sind zur Interpretation eines bestimmten Beispiels die „Übersetzungsmechanismen“ und die spezifischen Umstände auch anzugeben. Schematismus ist gerade gegenüber historischem Material wenig angebracht.
- (2) Bei Rusche / Kirchheimer finden sich faktische Irrtümer und Fehler in der historischen Darstellung, und zwar einerseits in Form eines Mangels an Differenzierung zwischen den verschiedenen Formen gleichzeitig ablaufender oder funktional äquivalenter Entwicklungen unter verschiedenen Randbedingungen und andererseits in Form der ja durchaus verbreiteten Verwechslung zwischen dem geschriebenen Gesetz und seiner tatsächlichen Praxis. Wenn wir annehmen, daß es (auch heute noch) zum Wesen des Strafrechts gehört, daß es nicht lückenlos durchgeführt wird (vgl. Popitz 1968), dann ist besonders dieser letzte Fehler bedauerlich.

Diese beiden Kritikpunkte sollen an einem Beispiel aus Rusche / Kirchheimer konkretisiert werden: der *angeblichen Zunahme der Körperstrafen im ausgehenden Mittelalter*. (Wir haben bereits an anderer Stelle die grundsätzliche Kritik am ökonomistischen Ansatz Rusche / Kirchheimer anhand anderer Beispiele ausgeführt und dabei besonders auf ein „Abheben“ des Strafvollzugs von der ökonomischen Basis nach dem Merkantilismus hingewiesen, dort aber den hier zu behandelnden Zeitabschnitt übersprungen – vgl. Hassemer / Steinert / Treiber 1978, Abschnitt IV/1. Es braucht daher hier auch die Rekonstruktion des – erstaun-

lich oder genial einfachen – theoretischen Gerüsts nicht wiederholt zu werden.)

II.

In Kapitel II/3 (S. 23–35), um das es hier geht, behaupten Rusche / Kirchheimer für das ausgehende Mittelalter mehrere Entwicklungen im Strafrecht:

- (1) Verstärkung einer Praxis des Strafrechts, in der „die Anwendung je nach der Klasse des Verurteilten variiert wurde. Unterschiede in der Behandlung verschiedener Kategorien von Verbrechen und Verbrechern wurden ausgeprägter . . .“ (S. 24);
- (2) die „Schaffung eines grausamen Strafrechts, das sich gegen die unteren Klassen richtete“ (S. 23);
- (3) zunehmende Grausamkeit auch der Praxis des Strafrechts und einen „rapiden Anstieg der Zahl der Todesstrafen im Laufe des 16. Jahrhunderts“ (S. 29).

Die Belege zu (1) (S. 24–28) beziehen sich alle (mit Ausnahme eines anekdotischen Berichts zur Anwendung des königlichen Gnadenrechts, S. 25) auf Gesetzestexte, in denen ständische Privilegien (wie im Begriff „ehrbar“) oder faktische Ungleichheiten (wie in der Möglichkeit, sich durch finanzielle Kompensation von der Strafverfolgung „freizukaufen“) in das Strafrecht eingingen. Sie machen daher allenfalls plausibel, daß im 16. Jahrhundert Personen verschiedener Standes- und Klassenzugehörigkeit strafrechtlich unterschiedlich behandelt werden konnten. Die Behauptung einer *Zunahme* solcher Diskriminierung wird gar nicht zu belegen versucht. (Tatsächlich wird an einer Stelle – S. 25 f. – berichtet, daß 1576 in der französischen Stadt Blois das Gnadenrecht abgeschafft wurde, was ein Instrument dieser Diskriminierung beseitigte und diese damit zumindest erschwert haben mußte.)

Zu (2) gibt es einen einzigen beispielhaften Beleg (S. 28 f., Fn. 38), in dem gezeigt wird, daß in der Carolina von 1532 auf Delikte die Todesstrafe stand, die 1239 in der Schweiz mit einer Geldstrafe und Wiedergutmachung sanktioniert wurden. Ansonsten wird der Sachverhalt, daß die neuen Gesetze grausamer waren als die alten, immer nur behauptet.

Zu (3) werden (S. 29 f.) einige Zahlen genannt, mit denen wir uns im nächsten Abschnitt noch zu beschäftigen haben werden. Auch sie versuchen gar nicht, eine *Zunahme* zu beweisen, sondern sollen nur die große Zahl der Hinrichtungen illustrieren. Ansonsten wird die zunehmende Grausamkeit

der Strafen (S. 28–33) wiederholt behauptet, aber kein wirklich stichhaltiger Beleg mehr angeboten. Es wird das Bild einer allgemeinen Verrohung gemalt, die sich auch z. B. in den Hexenverbrennungen dokumentiere. Abgesehen davon, daß gerade zur Hexenverfolgung viele deutlich interessengeprägte Behauptungen und wenig harte Belege im Umlauf sind, wäre zu diesem Thema wohl eher die Haltung der Kirche zu untersuchen als die des Volkes. Relevanter als die mögliche Verrohung des Volkes wäre hier wohl die Verbindung zwischen kirchlichem und weltlichem Strafrecht und das finanzielle Interesse der "witchcraft industry" (Currie).

Es ist also zunächst festzuhalten, daß die Belege für die zunehmende Verschärfung und Diskriminierung des Strafrechts im ausgehenden Mittelalter äußerst dünn bis nicht-existent sind. Wenn wir aber einmal annehmen, *daß* das so war, wie ist es zu erklären? Bei Rusche / Kirchheimer finden sich zwei Blöcke von Erklärungen:

(1) Die Verbrechen nahmen zu, richteten sich immer mehr gegen das Eigentum, wurden gehäuft von Besitzlosen verübt, denen gegenüber mit Geldstrafen nichts zu machen war, darüber hinaus wollte man die Abschreckung durch grausame Strafen verstärken.

„Die konstante Zunahme des Verbrechens in den Reihen des verarmten Proletariats, besonders in den größeren Städten, zwang die herrschende Klasse, neue und effektivere Mittel der Strafjustiz zu finden“ (S. 23 f.).

„Mit der Zunahme des Verbrechens unter den Massen wurde auch die klassenmäßige Differenzierung der Bestrafung immer ausgeprägter“ (S. 26 f.).

„Die weitaus größte Zahl von Verbrechen bestand nun in Verbrechen gegen das Eigentum, die von Besitzlosen begangen wurden, so daß eine Geldstrafe kaum angebracht gewesen wäre“ (S. 28).

„Je ärmer die Massen wurden, desto grausamer wurden die Strafen, die sie vor Verbrechen abschrecken sollten“ (S. 28).

„Allgemein wurde geglaubt, daß die öffentliche Hinrichtung die abschreckende Wirkung der Strafe erhöhen würde“ (S. 33).

(2) Die Hinrichtungen und Verstümmelungen waren eine Art Ausrottungspolitik, einerseits gegenüber Gewohnheitsverbrechern, andererseits aber auch gegenüber der nicht-arbeitenden Bevölkerung überhaupt.

„Hinrichtung, Verbannung, Verstümmelung, Brandmarken und Auspeitschen führten praktisch zur Ausrottung der ganzen Skala von professionellen Schurken, von Mördern und Dieben bis zu Landstreichern und Zigeunern“ (S. 29).

„Die Richter griffen darauf / auf die Todesstrafe/ zurück, sobald

sie überzeugt waren, daß der Delinquent eine Gefahr für die Gesellschaft darstellte“ (S. 29).

„Sie / die Todesstrafe / war nun nicht mehr die Höchststrafe bei ernsthaften Vergehen, sondern ein Mittel, um angeblich gefährliche Individuen aus dem Weg zu räumen“ (S. 30).

„Das ganze Strafwesen des späten Mittelalters ist ein deutlicher Beweis dafür, daß kein Arbeitskräftemangel herrschte, zumindest in den Städten. Als der Preis der Arbeitskraft fiel, wurde auch der Wert eines Menschenlebens immer geringer. Der harte Existenzkampf verwandelte das Strafvollzugssystem in ein Mittel, das zur Verhinderung eines allzu großen Bevölkerungswachstums beitrug . . . / Hentig / zeigt, daß dieses Strafwesen wie eine Art künstliches Erdbeben oder eine Hungersnot fungierte, um diejenigen auszurotten, die in den Augen der oberen Klassen als gesellschaftlich untauglich galten“ (S. 31).

„Im Gegensatz zu der im Anfang des 16. Jahrhunderts herrschenden Politik mit ihrem Hauptziel der Ausrottung der Bettelei . . .“ (S. 60).

Beide Erklärungen sind offensichtlich auf dem Hintergrund der Vorgänge zu sehen, die Marx (1867) als „ursprüngliche Akkumulation“ beschrieben hat. In dieser Entwicklung, die Marx am klassischen Fall England darstellt, wurde das Kapital/Lohnarbeits-Verhältnis dadurch hergestellt, daß die Bauern von ihren Gütern vertrieben und „freigesetzt“ wurden (in England z. B. durch die Einhegungs-Bewegung, in der es um die Umwandlung von Acker- in Weideland ging). Für einen Großteil dieser so hergestellten „masterless men“ (Hill 1972), die für Lohnarbeit „frei“ gewesen wären, bestand aber auch anderswo keine Arbeitsmöglichkeit, so daß sie sich auf Vagabundage, Betteln und Verbrechen verlegen mußten. Darauf wäre nach den oben referierten Annahmen mit verschärftem Strafrecht und Ausrottungspolitik reagiert worden. Bei Marx selbst findet sich nichts von „Ausrottung“, wohl aber die folgende zusammenfassende Feststellung: „So wurde das von Grund und Boden gewaltsam exproprierte, verjagte und zum Vagabunden gemachte Landvolk durch grotesk-terroristische Gesetze in eine dem System der Lohnarbeit notwendige Disziplin hineingepeitscht, -gebrandmarkt und -gefoltert“ (S. 765). (Diese Bemerkung kann übrigens nur langfristig gemeint sein, denn zunächst waren die Arbeitsplätze ja nicht da.)

Der erste Punkt der Erklärung, die Rusche / Kirchheimer anbieten, basiert also hauptsächlich auf dem, was man über die ökonomische Entwicklung der Zeit weiß. Wenn in der „ursprünglichen Akkumulation“ tatsächlich große Zahlen von bis dahin landwirtschaftlich Beschäftigten subsistenzlos und „frei“ wurden, anderswo aber nicht unterkommen konnten, dann ist die Erklärung zumindest plausibel. Freilich hat das auch einige Implikationen, über die Rusche /

Kirchheimer großzügig wegsehen. So hat etwa dieser Prozeß nicht in ganz Europa gleichzeitig eingesetzt und auch sehr unterschiedliche Verläufe genommen (vgl. dazu etwa Mottek 1957 und die dort dargestellten Unterschiede zwischen Ost- und Westebien; Krippendorf 1975; Moore 1966; Wallerstein 1974). Insofern müßte diese Erklärung dringend nach solchen unterschiedlichen Verläufen relativiert und spezifiziert und die zugehörige Evidenz entsprechend kleinräumig und detailliert präsentiert werden. Der „klassische Fall“ England ist jedenfalls sicher nicht verallgemeinerungsfähig, und die großzügige Gleichsetzung der Verhältnisse in England mit denen in ganz Europa (Rusche / Kirchheimer, S. 29 f.) ist bestimmt unzulässig. Die Entwicklung im Strafrecht (die dann aber auch entsprechend differenziert verlaufen sein müßte) wäre dann daraus zu erklären, daß man an die Abschreckungswirkung des Strafrechts und der Körperstrafen zumindest geglaubt hat (auch wenn es unwahrscheinlich ist, daß sie tatsächlich so gewirkt haben sollen).

Der zweite Punkt der Erklärung hingegen ist die wahrscheinlich stärkste mögliche Formulierung des Arbeitsmarkt-Arguments, das bei Rusche / Kirchheimer die zentrale Erklärungsfigur bildet: Das Strafrecht dient der Ausrottung der subsistenzlosen Bevölkerungsanteile, die der Arbeitsmarkt nicht aufnehmen kann. Das Strafrecht hat hier unmittelbare wirtschaftliche Funktionen. Dabei hat die Erklärung zwei Voraussetzungen: daß diese Leistung durch das Strafrecht (und nicht anders) erbracht werden soll und daß das Strafrecht dazu auch imstande ist. Schon gegenüber der ersten Voraussetzung wird die Erklärung unplausibel: Warum sollte man sich angesichts hoher Sterblichkeit durch Seuchen und Kriege den Aufwand und das politische Risiko des strafrechtlichen Massenmords antun? Die Leistung der Bevölkerungsdezi- mierung war leichter zu haben als mit strafrechtlichen Mitteln. Gegenüber der zweiten Voraussetzung sind tatsächliche Wirkungen eines rigorosen Strafrechts spezialpräventiv nicht zu leugnen – der hingerichtete Verbrecher wird nicht rückfällig. Wenn es aber darum gegangen sein soll, alle Verbrecher auszurotten und überhaupt die subsistenzlose Bevölkerung zu reduzieren, dann müßten schon beachtliche Zahlen von Leuten hingerichtet worden sein. Ob das tatsächlich stattfand, ist überprüfbar.

III.

Sehen wir uns also die Zahlen an, zunächst die von Rusche Kirchheimer genannten. Dort heißt es: „Der außerordentlich rapide Anstieg der Zahl der Todesstrafen im Laufe des

16. Jahrhunderts ist bekannt. Die Statistik für England, die annähernd korrekt sein dürfte, gibt uns eine Vorstellung der in *ganz Europa* verbreiteten Zustände. Es wird berichtet, daß in der Regierungszeit Heinrichs des VIII. 72 000 größere und kleinere Diebe gehängt wurden, daß unter Elizabeth Landstreicher reihenweise aufgehängt wurden, manchmal 300 bis 400 auf einmal“ (S. 29 f.). Das klingt tatsächlich recht beachtlich. Selbst wenn man die Zahl ernst nimmt, bedeutet sie freilich auf die 39 Regierungsjahre Heinrichs des VIII. (1509–1547) und die Bevölkerung (Rusche / Kirchheimer nennen 3 Millionen; Cipolla 1976, S. 4, schätzt sie für die Britischen Inseln höher, nämlich 1500 ca. 5 Millionen, 1600 ca. 7 Millionen; wir nehmen hier die kleinste Zahl) bezogen ca. 6 Hinrichtungen pro Jahr je 10 000 Einwohner. Das klingt schon weniger großartig. Dazu ist aber die Zahl selbst höchst dubios.

Rusche / Kirchheimer nennen kurioserweise keine Quelle. Tatsächlich ist aber diese eine Zahl ungemein beliebt. Sie wird u. a. von Marx (1867, S. 764, hier mit zutreffenden Quellenangaben), von Bloch (1961, S. 278, ohne Angabe), von Wettsein (1958, S. 61, unter Berufung auf Hetzel und Düsing), von Hetzel (1870, S. 137, unter Berufung auf Lord Chancellor Fortesque – ohne nähere Angabe dazu), von Düsing (1952, S. 27, unter Berufung, allerdings sekundär, auf Moreau de Jonnés, 1838) genannt.

Tatsächlich stammt sie aus der „Description of England“ von Holinshead/ Harrison aus dem Jahr 1577. Dort heißt es (S. 186): „For there ist not one yeare commonlie, wherein three hundred or foure hundred of them are not deuoured and eaten up by the gallows in one place and other. It appeareth by Cardane (who writeth it upon the report of the bishop of Lerovia) in the geniture of king Edward the sext, how Henrie the eight, executing his laws verie severelie against such idle persons, I meane great theeves, pettie theeves and rogues, did hang by threescore and twelve thousand of them in this time.“ Schon hier also eine Information aus dritter Hand. Dazu schreibt Aydelotte (1913, S. 5): „Harrison's Zahlen [über die Menge der Vagabunden] sind ebenso historischer Tratsch wie seine vielzitierte Aussage, daß 72 000 große und kleine Diebe und Gauner während der Regierungszeit Heinrich VIII. gehängt wurden. Diese Aussage übernahm Harrison von Cardan, dem italienischen Arzt und Astrologen, der 1552 Edward VI. ein langes und glückliches Leben voraussagte [Edward starb 1553 an Tuberkulose]. Harrison übernimmt sie noch dazu inkorrekt: Cardan sagt tatsächlich, daß die 72 000 in den beiden letzten Regierungsjahren Heinrich VIII. umkamen. Das sei ihm vom Bischof von Lisieux bei Besançon erzählt worden. Woher der Bischof seine Information hatte, erfährt man nicht.“

Berühmt ist auch die zweite Zahl, die Rusche / Kirchheimer nennen. „Maister Franntz Schmidt Nachrichten inn Nürmberg“ 1573–1617, der eine Buchhalter-Seele hatte und daher ein relativ detailliertes Verzeichnis der von ihm durchgeführten Hinrichtungen hinterließ, brachte es in den 44

Jahren seines aktiven Berufslebens auf 361 Hinrichtungen.² Bei einer Bevölkerung von 50.000 (nach der Schätzung bei Cipolla, 1976) macht das ca. 2 Hinrichtungen pro Jahr je 10.000 Einwohner. Diese Zahl verdünnt sich noch, wenn man berücksichtigt, daß nur ein sehr kleiner Anteil dieser Hingerichteten tatsächlich Einwohner der Stadt waren, so daß die Bezugsgröße noch höher angesetzt werden müßte.

Meister Franz gibt üblicherweise eine Herkunftsangabe. Danach waren 16 % der Hingerichteten Nürnberger (bezogen auf alle mit Herkunftsangabe; bei 8 % der Gesamtzahl fehlt die Herkunft). Bei den Körperstrafen ist die entsprechende Zahl 13 % (allerdings fehlt hier bei 27 % die Angabe). Dieser Anteil der Nürnberger ist bei den Hinrichtungen über die Zeit recht konstant, hingegen gibt es bei den Körperstrafen nach 1600 praktisch keine Nürnberger mehr unter den Bestraften. Der Frauenanteil entspricht bei den Nürnberger Hingerichteten (mit 11 %) recht genau dem gesamten Frauenanteil an den von Meister Franz Hingerichteten (12 %), bei den mit Körperstrafen Bedachten liegt er etwas niedriger (Nürnberger: 31 %, insgesamt: 38 % Frauen). Ein Unterschied findet sich in der Deliktsverteilung: Von den Nürnberger Hingerichteten war das Delikt bei 45 % Diebstahl, insgesamt ist dieser Anteil 55 %. Umgekehrt verhält es sich bei den „Moraldelikten“ Notzucht / Unzucht / Bigamie: Sie machen bei den Nürnberger Hingerichteten 13 % aus, insgesamt 6 %. Mord / Raub(mord) macht insgesamt 29 % aus, bei den Nürnberger Hingerichteten 26 %. Diese Verteilungen sprechen dafür, daß innerhalb der Stadt der moralische Lebenswandel stärker unter Kontrolle stand als im Umland.

Es ist offensichtlich, daß die in den alten Urkunden genannten Zahlen nicht so ganz ernstzunehmen sind, daß man sich vielmehr allenfalls auf solche Aufzeichnungen verlassen kann, die sich noch nachträglich auswerten lassen. Ein Beispiel einer einmal berichteten und dann unkritisch weitertradierten Horrorzahl sind die 20.000, die Benedict Carpzov in Leipzig zwischen 1620 und 1666 zum Tode verurteilt haben soll. Boehm (1941) schätzt aus seiner Auswertung der Akten die tatsächliche Zahl auf maximal 300.

Dabei wird diese Zahl – die übrigens gelegentlich auch bis zu 50 000 gesteigert wird, wie Boehm (1942, S. 370, Fn. 384) und ähnlich Schmidt (1965, S. 156) berichten – zwar mit „angeblich“ und „soll“ wiedergegeben, aber doch als Beleg genommen. Nicht einmal Plausibilitätserwägungen werden angestellt. Hetzel (1870, S. 137) z. B. rechnet die Zahl auf das Jahr um („also durchschnittlich in jedem Jahr 430“), Düsing (1952, S. 24) sogar auf den Tag („der . . . also durchschnittlich jeden Tag ein bis zwei Todesurteile gefällt haben soll“ – arbeitsfreie Tage werden hier übrigens nicht zugestanden), die Absurdität der Vorstellung einer noch funktionieren sollenden Kleinstadt (Leipzig hatte nach Cipolla damals ca. 15.000 Einwohner), in der die Obrigkeit dermaßen haust, fällt ihnen aber nicht auf. Inzwischen scheint es akzeptiert zu sein, daß die Zahl von einem „üblen juristischen Charlatan, namens Oldenburger (um 1675 Professor in Gent)“ (Schmidt 1965, S. 156) in die Welt gesetzt wurde, und zwar,

um Carpzovs Autorität in der Reformkampagne der Aufklärung zu diskreditieren.

Wo es einigermaßen verlässliche Zahlen gibt, findet sich immer wieder eine Größenordnung der Zahl von Hinrichtungen, wie wir sie schon für Nürnberg errechnet haben. So z. B. für Ferrara aus den Angaben bei Gundersheimer (1972), der die Hinrichtungen in einem „Libro de' Guisti-ziati“ für 1441–1500 ausgezählt hat. (An dieser Arbeit ist etwas frustrierend, daß mitgeteilt wird, die Aufzeichnungen reichten bis 1557, die Auszählung aber 1500 endet.) In diesen 60 Jahren gab es danach 293 Hinrichtungen in Ferrara, einer Stadt mit damals 30.000 Einwohnern, was weniger als 2 pro Jahr je 10.000 Einwohner macht. Etwa ein Drittel dieser Hinrichtungen erfolgte übrigens für „politische Verbrechen“ (im damaligen Ferrara „das“ typische Oberschichtendelikt).

Für zwei Städte, Zürich und Frankfurt, konnten wir auch Längsschnittzahlen über einen längeren Zeitraum finden. Wettstein (1958) berichtet aus einer Auszählung der „Richtbücher“ 1.424 Hinrichtungen in Zürich von 1400 bis 1798. Nach Jahrhunderten aufgeteilt ergibt das folgende Zahlen pro Jahr und 10.000 Einwohner (Einwohnerzahlen nach Wettstein 1958, S. 61, und Cipolla 1976):

- 15. Jhdt. = 7,7 (bei durchschnittlich 5.000 Ew.)
- 16. Jhdt. = 8,1 (bei durchschnittlich 7.000 Einwohnern)
- 17. Jhdt. = 3,8 (bei durchschnittlich 8.500 Einwohnern; diese Zahl ist interpoliert, da beide Quellen keine Angaben für diese Zeit enthalten)
- 18. Jhdt. = 1,5 (bei durchschnittlich 10.000 Einwohnern).

Wettstein erwähnt als auffällig den hohen Frauenanteil an den Hingerichteten. Er betrug im 15. Jahrhundert 6 %, im 16. 15 %, im 17. 28 % und im 18. Jahrhundert 36 %. Dieser enorme Anstieg sei darauf zurückzuführen, „daß in den späteren Jahrhunderten Delikte wie Hexerei, schwere Fälle von Blutschande und Ehebruch, die vorwiegend von Frauen verübt wurden [besser hieße es wohl: bei Frauen verfolgt wurden], unter den todeswürdigen Delikten einen breiten Raum einnahmen, während diese Delikte im fünfzehnten und zu Beginn des sechzehnten Jahrhunderts unter den todeswürdigen Delikten keine oder nur eine sehr untergeordnete Rolle spielten“ (Wettstein, 1958, S. 64). Zu erwähnen ist vielleicht auch, daß die „pittoresken“ Hinrichtungsarten wie Pfählen, Lebendigbegraben und Einmauern alle ins 15. Jahrhundert fallen, während später die Enthauptung die „Standard“-Hinrichtung darstellte (88 % im 17./18. Jahrhundert).

Für Frankfurt berichtet Kriegk (1868) aus einer Auswertung der „Bürgermeisterbücher“, der „Rechenbücher“ sowie einem „Verzeichniß der Personen, so ihrer Mißhandlung halben an Leib und Leben gestrafft, auch sonst der Statt

Franckfurt und deren Gebieth verwiesen worden“ (S. 545, Fn. 164) die Zahlen von Hinrichtungen zwischen 1366 und 1700 (S. 201).

Frankfurt hatte (nach Cipolla, 1976, S. 282) um 1400 ca. 10.000 Einwohner, um 1600 ca. 25.000, 1650 ca. 15.000, 1700 ca. 25.000. Daraus ergeben sich, nach Jahrhunderten zusammengefaßt, folgende Zahlen von Hinrichtungen pro Jahr und 10.000 der Bevölkerung:

14. Jhdt. (ab 1366)	= 4,6 (bei durchschnittlich 10.000 Einwohnern)
15. Jhdt.	= 2,1 (bei durchschnittlich 15.000 Einwohnern)
16. Jhdt.	= 1,2 (bei durchschnittlich 20.000 Einwohnern)
17. Jhdt.	= 0,7 (bei durchschnittlich 20.000 Einwohnern).

Kriegk berichtet außerdem, allerdings ohne Quellenangabe, für Lübeck 1371–1460 4,6 Hinrichtungen pro Jahr und für Augsburg 1350–1750 1,6 pro Jahr (S. 201).

IV.

Es zeigt sich also, daß in der Literatur sehr zweifelhafte Zahlen erstaunlich leichtfertig weitertradiert werden, wenn sie nur ins jeweilige Konzept passen. Dabei paßt der Befund von der „blutrünstigen Justiz des Spätmittelalters“ offenbar in verschiedene Konzepte. Das platteste davon ist offenbar das von der „zunehmenden Humanisierung des Strafrechts“. Dafür ist als Ausgangspunkt, von dem weg es bergauf geht, das „finstere Mittelalter“ nötig. In einem anderen Konzept wird damit der barbarische Untergrund des Kapitalismus belegt und die Funktion des kapitalistischen Staats als Unterdrückungsapparat „aufgedeckt“. Im rein ökonomistischen Zugang zur Theorie der Strafrechtsentwicklung wird ebenfalls diese Staatsfunktion angenommen.

Nach der hier präsentierten Evidenz dürfte es deutlich sein, daß dieser Ökonomismus in seiner „starken“ Form mit den Fakten nicht zurechtkommt. Er dürfte allenfalls in einer „schwachen“ Version haltbar sein, in der er (a) bei Arbeitskräftemangel in bestimmten Teilökonomien die Zwangsrekrutierung von Arbeitskräften erklären kann (Galeerenstrafe; Arbeitshaus – auch hier werden allerdings immer wieder Zweifel an der tatsächlichen ökonomischen Wirksamkeit und Rentabilität ausgesprochen, so daß eine genauere Analyse angebracht wäre; Verschickung in Kolonien) und in der (b) der jeweilige Zustand des Arbeitsmarktes eine ideologische Basis schafft, die auch in die Theorie (und möglicherweise, aber nicht notwendig die Praxis) des Strafrechts hineinwirkt.

Das interessante Problem mit dem Strafrecht des Spätmittelalters ist danach auch nicht in erster Linie die Grausamkeit

dieses Strafrechts als vielmehr die Diskrepanz zwischen dem, was sich in den Gesetzbüchern an „kräftigen“ Maßnahmen und Möglichkeiten vorfindet und seiner offenbar recht beschränkten Durchführung in der Praxis.³ Wir meinen, daß Funktion und Wirkungsweise des Strafrechts genau an dieser Diskrepanz abzulesen sind. Die disziplinierende Wirkung des Strafrechts liegt nicht in seiner buchstäblichen Durchführung, sondern in den gesellschaftlichen Regelungen, mit deren Hilfe diese buchstäbliche Durchführung für die Praxis modifiziert wird.

Hay (1975) hat sich für das England des 18. Jahrhunderts genau mit dieser Diskrepanz beschäftigt und ihr folgende Funktionen zugeschrieben: Der Gerichtstag bot die Möglichkeit für ein eindrucksvolles Schauspiel der dramatisierten Autorität und Majestät, die Gelegenheit für „weltliche Predigten“, in denen die Schrecken jenseitiger Sündenstrafen durch den Schrecken diesseitigen Strafrechts ergänzt wurden. Die „Liturgie der Strafe“ als „Manifestation der Macht“, und zwar einer „Macht, die nicht nachzuweisen hat, warum sie ihre Gesetze anwendet, sondern die ihren Feinden beweist, welche Entfesselung von Gewalt sie bedroht“ (Foucault 1977, S. 75), wird nicht erst in der tatsächlich ausgeführten Hinrichtung wirksam, sondern schon im Zeremoniell des Gerichts und der Urteilsverkündung. Die rigorose, teilweise kleinliche und formalistische Regelbeachtung durch das Gericht, die sich gerade angesichts der Ungeheuerlichkeit der Strafen einstellte („rather than terrifying criminals, the death penalty terrified prosecutors and juries, who feared committing judicial murder on the capital statutes“, Hay 1975, S. 23), erzeugte und verstärkte den Eindruck einer Gerechtigkeit und damit Legitimität der Machtausübung. Dazu gehörte (und genügte) auch die gelegentliche Hinrichtung eines Manns von Status und Ansehen. Schließlich, und das erscheint uns als der zentrale Punkt, ermöglichte das ausgedehnte System von Nicht-Verfolgung und Begnadigung die Einbindung der Betroffenen in paternalistische Autoritätsverhältnisse („graciously granted mercy could produce gratifying deference“, Hay 1975, S. 42).

Die Vorstellung, Ordnung ließe sich durch einzelne terroristische Maßnahmen unmittelbar herstellen, gehört zwar offenbar zu den stehenden Phantasien der Macht, entspricht aber nicht der Realität effektiver Machtausübung. Der tatsächliche Mechanismus ist der einer überzogenen Drohung mit einem „Unterbau“ von Sanktionsverzicht. Erst daraus ergibt sich die tatsächliche Wirkung.

Das gilt für das System der „terroristischen“ Körperstrafen genauso wie für das System der „Disziplinierung“, die beiden Idealtypen von Herrschaft, die Foucault so anschaulich herausarbeitet. Dabei entspricht der Gräßlichkeit der Drohung im „Terror“ die Vielzahl der Normen in der „Disziplin“: Beide sind vom Sanktionsstab nicht lückenlos durchzuführen. Gerade diese Diskrepanz aber erzeugt die Wirkung. Wir haben uns bezüglich der „Disziplin“ am Beispiel des Militärs in mehreren Arbeiten mit diesem Mechanismus beschäftigt – vgl. Steinert 1972; Treiber 1973; Steinert / Treiber 1974.

Solcher „selektiver Sanktionsverzicht“ ist auch deshalb notwendig, weil sonst offener Widerstand entsteht. Kein Herrschaftssystem kann den „totalen Krieg“ nach innen führen, außer es ist wirklich zu einer Ausrottungspolitik bereit. Insofern sind Rusche / Kirchheimer theoretisch konsequent, indem sie genau diese Ausrottungspolitik für das späte Mittelalter annehmen. Sie hat nur, wie wir gezeigt haben, nicht stattgefunden, zumindest nicht mit Mitteln des Strafrechts.

Daß sie mit anderen, nämlich kriegesischen Mitteln z. B. in den Bauernkriegen, oder mit dem Mittel der Ausweisung z. B. in der Bettlerpolitik doch gelegentlich stattfand, ist nach verschiedenen Berichten nicht unwahrscheinlich, steht aber auf einem anderen Blatt als dem des Strafrechts. Vgl. dazu etwa: Franz (1958, bes. S. 205 ff., 269, 280), aber auch Mayer (1957) oder Sea (1975) bei denen deutlich wird, daß gerade in der *rechtlichen* Behandlung der Aufständischen über Kompetenzstreitigkeiten, eingeschränkten Verfolgungsapparat und Interesse mehr an Kompensationszahlungen als an Rache und Bestrafung eine Ausrottungspolitik nicht möglich war und in der Regel auch nicht angestrebt wurde.

Daß solcher offener Widerstand immer wieder auftrat, wird in zahlreichen Berichten belegt (vgl. etwa Hay 1975; Hill 1972); auch Foucault (1977, S. 78–90) berichtet Beispiele. Im übrigen verfährt die Forschung selbst selektiv, indem sie den gerade in Agrargesellschaften verbreiteten „Formen defensiver Reaktion“ bislang zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt und sich damit um die Chance gebracht hat, das in diesen Gesellschaften paradoxe Nebeneinander von extremer „staatlicher“ Gewaltanwendung und laissez-faire zu erklären (vgl. hierzu Spittler 1977). Der „Unterbau“ von Nicht-Verfolgung und Begnadigung ist also gerade bei „gräßlichen“ Strafen auch deshalb notwendig, weil es „besser ist, Gnade vorzutäuschen, als Ohnmacht offenkundig werden zu lassen“ (Hay 1975, S. 51).

V.

Es bleibt abschließend zu untersuchen, wo wir damit in der Theorie der Strafrechtsentwicklung stehen, welche historischen Linien wahrscheinlich in der bisherigen Literatur vernachlässigt oder kurzschlüssig als „evident“ angenommen

worden und daher in weiteren, genaueren Untersuchungen zu beachten sind.

Die Zahlen über die tatsächliche Praxis des Strafrechts zeigen ebenso wie die theoretischen Erwägungen zum Funktionieren des Strafrechts, daß es nicht genügt, sich an der Entwicklung des geschriebenen Rechts zu orientieren, wie es die rechtshistorische Literatur weitgehend tut.⁴ Die juristische Fixierung auf den Gesetzestext und einzelne anekdotische Berichte isoliert das Recht aus seiner tatsächlichen gesellschaftlichen Funktionsweise und (re)produziert damit Ideologie. Das wäre insofern nicht so schlimm, als das Recht offensichtlich in der Tat zu den ideologischen Apparaten zu zählen ist, es wird nur dann schlimm, wenn man (was meistens geschieht) Ideologie mit Realität verwechselt und damit die reale Wirkung der Ideologie, die in ihrer Spannung zur gesellschaftlichen Wirklichkeit liegt, verfehlt. Diese Tatsache wird, um nur ein weiteres Beispiel zu geben, von Kramer (1974, S. 30) angesprochen, wenn er schreibt: „Die Weistümer kennen dafür / für das eigenmächtige Versetzen von Grenzzeichen / grausame Todesstrafen, das Eingraben bis zur Achsel, das Abpflügen des Kopfes, Strafen freilich, von denen man nicht sicher weiß, ob sie jemals angewendet wurden, oder ob sie nicht nur dazu dienten, verbal eine tabuisierende Wirkung auszuüben.“ Diese Skepsis wird uns generell bezüglich aller anekdotischen Berichte und aller Gesetzestexte gut anstehen.

Konkret auf den Zeitraum des Spätmittelalters angewendet heißt das, auch nach den präsentierten Zahlenreihen, die wir keineswegs als gesichert annehmen können, daß in dieser Zeit das Strafrecht tatsächlich „blutiger“ und grausamer wurde. Diese Vorstellung beruht auf den Gesetzestexten (für Deutschland der CCB und der CCC), die in der Tat nicht sehr zimperlich sind. Aber der harte Beleg, daß die unkodifizierte Praxis *vor* diesen Kodifizierungen wesentlich menschenfreundlicher war, steht bisher aus. Die oben wiedergegebenen Zahlenreihen können jedenfalls einen „außerordentlich rapiden Anstieg der Zahl der Todesstrafen im Laufe des 16. Jahrhunderts“, so „bekannt“ er sein mag, nicht belegen. Und die enorme Ausdehnung der Todesstrafendrohung auf immer mehr Tatbestände erfolgte jedenfalls in England erst im 18. Jahrhundert (vgl. Hay 1975; Thompson 1975), wo ihr im übrigen die Praxis der Todesstrafe auch nicht folgte, wie wir oben referiert haben (vgl. auch Cockburn 1977).

Die Kodifizierungen stehen aber in einem anderen Zusammenhang, nämlich dem der Konsolidierung zentralstaatlicher Macht. Selbst wenn es dafür keine andere Evidenz gäbe (was nicht der Fall ist, vgl. etwa Anderson 1974; Shennan 1974; Tilly 1975; Wallerstein 1974), ist das schon aus der rechtshistorischen Darstellung deutlich. Selbst bei Schmidt (1965) ist das herauszuhören, wenn er auch gemäß seiner ideengeschichtlichen Orientierung eher die Durchsetzung der „Idee der Gerechtigkeit“ (S. 112 ff.) in den Vordergrund schiebt, ohne nach der politischen Funktion dieser Idee zu fragen.

Immerhin findet man bei ihm, daß in den Kodifizierungen der Inquisitionsprozeß und die Folter übernommen werden (S. 125 ff.), die sich schon vorher, vor allem von den Städten ausgehend, entwickelt hatten (S. 87 f., 91 ff.), wobei auch explizit angeführt wird, daß die Verdrängung des Akkusationsprozesses durch den Inquisitionsprozeß auf landesfürstliches Betreiben und gegen den Widerstand der Stände durchgesetzt wurde (S. 198 ff.).

Wir finden bei ihm ferner den Zusammenhang der Kodifizierungen mit der Rezeption des römischen Rechts, und das heißt, mit der Entstehung des Juristenstands, dessen Funktion etwa aus folgendem Zitat deutlich wird: „Seine Gegner sind besonders im Kreise der territorialen Stände zu finden, wo man es dem Juristenstand verargte, daß er . . . die wichtigsten Ratgeberposten bei den Landesfürsten in die Hand bekam und mit Nachdruck, Gewandtheit und Sachkunde die landesherrlichen Machtansprüche den Ständen gegenüber vertrat“ (Schmidt 1965, S. 136). Was sich hier darstellt, ist ganz eindeutig der Vorgang der Zentralisierung von Herrschaft, zu dem, auch in Form der Verwissenschaftlichung von Recht, der der „Rationalisierung“ dieser Herrschaft gehört, von dem Max Weber so fasziniert war (vgl. statt vieler Tenbruck 1975; ferner Breuer 1977 a).

Exkurs:

Daß der Vorgang der *Sozialdisziplinierung* – laut Oestreich (1969, S. 188) „das politische und soziale Ergebnis des monarchischen Absolutismus“ (dieser Hinweis sollte allein schon ein Fingerzeig sein!) etwas mit dem *Prozeß der Zentralisierung* zu tun hat (so auch Elias), kann am Beispiel der Geschichte der Bettlerpolitik demonstriert werden.

Bettlerpolitik (d. h. von „oben“ initiierte Maßnahmen gegenüber den Bettlern) findet sich zuerst in der mittelalterlichen Stadt und beginnt dort mit dem Versuch, zwischen einheimischen und fremden Bettlern zu differenzieren, wobei dieses Unterscheidungsmerkmal bald überlagert wird von der Selektionsregel, die dem Merkmal der Arbeitswilligkeit (bzw. Arbeitsunwilligkeit) Beachtung schenkt. Die Anwendung dieser Selektionskriterien verdrängt die unmittel-

bare Begegnung des einzelnen Almosengebers mit dem Almosenempfänger (die in den damals verbreiteten kirchlichen Lehren ihre Verbrämung fand) und setzt an ihre Stelle die institutionalisierte Begegnung der städtischen „Fürsorgeorganisation“ mit der sozialen Gruppe der Armen, die durch diesen Vorgang überhaupt erst geschaffen wurde (vgl. Simmel 1906). Es leuchtet unmittelbar ein, daß die Anwendung dieser Selektionskriterien einen Kontrollapparat (Bettlerpolizei) voraussetzte. Die Probleme, die beim Aufbau solcher Kontrollapparate aufzutreten pflegten, demonstriert anschaulich das Amt des Bettelvogts (Fischer). Dieses Amt stellt die (anfänglich) geringe städtische Kontrollkapazität insofern in Rechnung, als es die herrschaftlich-obrigkeitliche Komponente mit den genossenschaftlichen Elementen der Bettelordnung verband, um die genossenschaftlichen Bindungen der städtisch anerkannten Bettler zu Kontrollzwecken einzusetzen.

Im Gegensatz zu Oestreich (1976, S. 13), der hier von „Sozialregulierung“ spricht, wenden wir das Paradigma der Sozialdisziplinierung bereits auf die spätmittelalterliche Stadt an. Im Konzept der Sozialdisziplinierung verband sich die Interessenlage der städtischen Obrigkeit mit jener der städtisch zünftig-handwerklichen Mittelschicht, deren untere Schichtlagen permanent vom sozialen Abstieg bedroht waren und den Bettlern als Rekrutierungsreservoir dienten. Dem obrigkeitlichen Verlangen nach Wohlverhalten als Gegenleistung für die städtische Almosenunterstützung entsprach die (an den „mittelständischen“ Idealen von Fleiß und Sparsamkeit vorgenommene) Verurteilung der unangepaßten Lebensweise der Bettler wie die damit korrelierende Haltung, den „Unangepaßten“ den „bürgerlichen Tugendkatalog“, der in den damaligen Bettelordnungen kodifiziert wurde, aufzuoktroyieren.

Der hiermit vollzogene Funktionswandel in der städtischen Fürsorgepolitik – sie hatte die Phase der bloßen Verteilung städtischer Almosen hinter sich gelassen – basiert sowohl auf der Kompetenzausweitung der sich zur „Obrigkeit“ gemauserten Magistrate (Maschke) als auch auf dem von der zünftig-handwerklichen Mittelschicht zur Verfügung gestellten Interpretationsangebot, Betteln als individuelles Versagen auszugeben. Indem diese zünftig-handwerkliche Mittelschicht ihre subkulturellen Werte zum allgemein verbindlichen Maßstab erhob – Ausdruck hierfür war die beliebte Gegenüberstellung der negativen Symbolfigur des Bettlers mit dem Anti-Typ des „rechtschaffenen Handwerkers“ in den zeitgenössischen Publikationen –, hatte sie sich den moralischen Anspruch verschafft, die Bettler als eine „Bedrohung der moralischen Normen und damit auch der politischen und sozialen Ordnung“ (Fischer 1976, S. 159) auszugeben.

Von hier aus ist es verständlich, daß die städtischen Bettelordnungen ein Erziehungsprogramm enthielten, das Anpassung und Arbeitspflicht als die beiden zentralen Erziehungsziele deklarierte, wobei die Arbeitspflicht weniger „eine konsequente Verwirklichung der protestantischen Arbeitsethik [bedeutete], sondern vielmehr die konsequente Weiterführung und Ausweitung obrigkeitlicher, sozial und politisch motivierter Polizeimaßnahmen, welche natürlich durch die religiöse Programmatik kirchlicher Zuchtordnungen wesentlich mitgetragen wurden“ (Fischer 1976, S. 271). Die Instrumentalisierung der „Kirchen- und Sittenzucht“ zur Stabilisierung von (weltlicher) Herrschaft gehört ebenfalls zur „Ökonomie der Macht“. Die Erziehung der nunmehr als „Außenseiter“ definierten Bettler zu „Zucht und Ordnung“, zu gehorsamen städtischen „Untertanen“, aber auch zum „guten Haushalten“, setzte ihre Hoffnung schon damals insbesondere auf die „resozialisierende“ Funktion von Strafe und Arbeit.

Der Auf- und Ausbau des städtischen Verwaltungs- und Kontrollapparates folgt übrigens den von Popitz (1968a) analysierten „Strategien der Machtbildung“: Die dem Rat zugestandene Regelungskompetenz auf dem Wirtschaftssektor zur „Abwehr der Marktgefahren“ (Mottek) wird zum Ausbau von Abhängigkeitsverhältnissen auf dem politischen Sektor genutzt. Dieser Apparat reichte aus, um durch die Abdrängung der fremden Bettler vom lokalen Almosenmarkt (Vertreibungspolitik) die (oben angedeuteten) sozialen Probleme im Innern (Armut als soziale Konstante bei zunehmender Polarisierung der Sozialstruktur) einigermaßen unter Kontrolle zu halten.

Wenn die mittelalterlichen Städte die (fremden) Bettler aus ihren Mauern hinausjagten, war dies solange kein Problem, als sich niemand „draußen“ als „zuständig“ fühlte bzw. erklärte. Daß „draußen“ ziemlich lange so gut wie nichts geschah, weist nur darauf hin, daß eine stark ausgebildete Zentralgewalt mit einem einsatzfähigen Verwaltungstab nicht vorhanden war. Andererseits war dies die Voraussetzung dafür, daß die mittelalterlichen Städte nebst ihrer wirtschaftlichen ihre politische Unabhängigkeit erwerben und eine „rationale“, d. h. von Geschlechter- und Sippenbanden unabhängige Verwaltung aufbauen konnten. Nicht nur deshalb, vor allem durch das in der Stadt vorherrschende Organisationsprinzip der „Marktvergesellschaftung“ (Max Weber) war die Stadt in der agrarischen Feudalgesellschaft Europas ein Fremdkörper, den diese zudem selbst produzierte. Wie Max Weber gezeigt hat (und wie neuere Forschungen bestätigen; vgl. Anderson 1974, S. 21), verfiel der mittelalterliche Feudaladel, dem die „antike Lösung“ der direkten Beteiligung an den Gewinnchancen des Markts bzw. Handels versperrt war, auf die indirekte Lösung der Gründung von Handelsknotenpunkten (Städten), denen er auf seinem Herrschaftsgebiet innerhalb der bestehenden Herrschaftsstrukturen autonome Rechte gewährte.

Mittelalterliche Stadtentwicklung ist insofern die Geschichte der Emanzipation vom ländlich geprägten Feudal- und Lehnswesen und der zunehmenden Herausbildung einer eigenständigen rechtlichen Qualität („Stadtluft macht frei!“), die vom Bürgertum getragen

wurde (Leuenberger). Mit dem Niedergang der politischen Autonomie der mittelalterlichen Städte korreliert der stete Machtzuwachs der Zentralanstalten (zunächst in den Territorien der Landesfürsten), bei gleichzeitiger Ausbreitung der in der lokalen Einheit Stadt ausgebildeten Prinzipien der „Marktvergesellschaftung“ über die lokale Einheit hinaus mit dem Ergebnis der Überwindung bzw. Zerstörung der Feudalgesellschaft (vgl. Breuer 1977).

Der frühmoderne Staat selbst kündigt sich an mit Vorschriften (Landes- und Polizeiverordnungen). Der Umfang dieser Kodifikationen wie der jeweilige Ausbau des Behördenwesens gelten in der Regel als „sichtbarer“ Gradmesser des erreichten Entwicklungsstandes des frühmodernen Flächenstaates, der sich nun auch in der Bettlerfrage zuständig sieht (Bog 1975; Endres 1975, S. 1009 f.) und diese Zuständigkeit mit Hilfe von „Betteljagden“ einzulösen versucht. „Betteljagden“ (Bader 1962; Endres 1975, S. 1015; Dubler 1970) zeigen jedoch an, daß zwischen dem totalen Herrschaftsanspruch, wie er mit den umfangreichen Kodifikationen suggeriert wird, und der faktischen „Gedecktheit“ der Macht (durch Existenz und Einsatzbereitschaft eines Verwaltungsstabes) eine beträchtliche Diskrepanz besteht: Die Macht reicht nur aus, um die Bettler zu jagen, einzufangen und ins Nachbarterritorium abzuschieben.

Erst der monarchische Absolutismus vermag, da er sich inzwischen die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen hatte – insbesondere in der Phase des Merkantilismus⁵ –, mit der Kombination von „Zucht- und Arbeitsanstalt“ das Bettlerproblem in eine dauerhafte Verwaltungsaufgabe zu überführen, was allerdings keine Lösung dieses Problems bedeutet.

„In den Zuchthäusern erfuhr die ‘Sozialdisziplinierung’ . . . ,‘die geistig-moralische und psychologische Strukturveränderung des politischen, militärischen und wirtschaftlichen Menschen‘ ihre inhumane Überspitzung. Die noch den ‘Leidenschaften und dem Müßiggang verfallenen Menschen‘ sollten durch Arbeit zur Arbeit und zu nützlichen Untertanen erzogen werden“ (Endres 1975, S. 1013).

„Im europäischen Polizei- und Ordnungsstaat seit dem 16. Jahrhundert wurde die Bevölkerung insb. der unteren Schichten zu einem disziplinierten Leben erzogen. . . . Die Erziehung zu Arbeitsamkeit und Fleiß weitete sich zur Erziehung zu sauber geordneter Arbeit. Man denke an diese moralisch-pädagogische Doppelrolle der aus bürgerlichem Geist erwachsenen, vom Frühabsolutismus erweiterten Zucht- und Arbeitshäuser. Die Bewegung des Merkantilismus und die wirtschaftliche Disziplin hängen auf das engste zusammen. . . . [Das Heer] ist „die erste große Institution, die nicht nur rationale Methoden erfand, um durch militärische Disziplin und andere Mittel zur Überwindung der Angst künstlich ein einheitliches Massenverhalten zu schaffen, sondern die diese Methoden auch dazu benutzte, um

große Menschenmassen (die meist aus den untersten Klassen genommen wurden) dazu zu erziehen, auf die vorgeschriebene Weise zu handeln und möglichst auch zu denken“. In der absolutistischen Armee wurden die „sozial-psychologischen Formen des Gehorsams und der bürgerlich-monarchischen Disziplin, die neuen Lebenseinrichtungen, wirklich trainiert und einexerziert. Aber neben die militärischen Exerzierfelder waren die Disziplinierungsfelder der Verwaltung und der Wirtschaft, der Moral und des Geistes getreten“ (Oestreich 1969, S. 193 f.).

Überhaupt war die Armee – auf jeden Fall in Preußen, das den reinsten Typ des östlichen Absolutismus (Anderson) repräsentiert – das „Schwungrad an der Staatsmaschine“ (Hintze). Die Errichtung des Gewalt- und Steuermonopols (Elias) gehen in Brandenburg/Preußen Hand in Hand (sogar mit Hilfe ein und desselben Personalkörpers: Kommissariatswesen). Anderson hat dies auf die kurze Formel gebracht: „Prussian bureaucracy . . . was born as an offshoot of the army“ (Anderson 1974, S. 213). Die Armee war sowohl das Mittel, um die außenpolitischen Probleme insbesondere mit den bereits etablierten absolutistischen Systemen des Westens zu lösen, als auch der Garant für Ruhe und Ordnung im Innern (besonders gegenüber den Bauern) wie schließlich das wichtigste Instrument, um den Adel zu integrieren. Der östliche Absolutismus in seiner preußischen Variante ist als der zunächst geglückte Versuch anzusehen, Militärsystem und Agrarsystem miteinander zu verbinden mit der Folge, daß der absolutistische Staat nur bis zur Gutsherrschaft (als der Einheit von Grundherrschaft und Polizeigewalt) reichte. Mit der Erfindung des „Kanton-systems“ (1733 ff.) schloß die Zentralmacht diese „Herrschaftslücke“. Was zunächst als Schwäche der Zentralmacht erscheint, entpuppt sich als Problemlösungsmechanismus sowohl zur Sicherstellung der agrarischen Produktion als auch zur Rekrutierung der Mannschaften wie zur Steigerung der Stabilität der Disziplinargesellschaft des 18. Jahrhunderts:

„Schließlich fand eine gegenseitige Übertragung militärischer Disziplin zwischen Regiment und Rittergut statt. . . . Die militärische Disziplin konnte so beiden, dem Junker als Offizier und dem bäuerlichen Untertan als Soldaten, wie eine natürliche Fortsetzung der Ordnung des zivilen ländlichen Lebens erscheinen. . . . Unleugbar mußte dabei die viel schrankenlosere Gewaltanwendung im Heer, deren psychologische Gewöhnung der Offizier auf das Gut zurückbrachte, sich in einer Verschärfung der Disziplinarmethoden im ländlichen zivilen Rahmen auswirken“ (Büsch 1962, S. 47).

Die Militarisierung des Sozial- und Wirtschaftslebens im 18. Jahrhundert wurde schließlich ergänzt durch die Militarisierung der Bürokratie⁷ und des städtischen Bürgertums. Insofern bietet sich der preußische Staat als Paradigma an, weil er um die Jahrhundertwende

für das übrige Deutschland tatsächlich eine Vorbildfunktion übernommen hatte: Die bürgerlichen Tugenden wurden in den Anstalten des „militärisch-bürokratischen Nexus“ veredelt und fanden als „neudeutsche Lebensform“ – verkörpert in dem Institut des Königlich Preußischen Reserveoffiziers –, die den ideologischen Ausgleich nunmehr zwischen Bürgertum und Militärmonarchie symbolisierte, über Preußen hinaus Nachahmung und Verbreitung (Kehr, Max Weber).

Der Prozeß der Sozialdisziplinierung ist – und dies dürfte der Exkurs wenigstens ansatzweise gezeigt haben – ein breit angelegter Vorgang, der sich auch – unter bestimmten, jeweils anzugebenden Voraussetzungen – des „Strafrechts“ bedient, insgesamt jedoch wirksamere Mechanismen bzw. Ressourcen mobilisiert. Rusche / Kirchheimer haben – und dies ist zweifellos ihr Verdienst – den Blick dafür geöffnet, daß die Funktion von Strafrecht nur mit Hilfe von Paradigmata analysiert werden kann, die einem gesamtgesellschaftlichen Bezugsrahmen verpflichtet sind. Sie haben es jedoch unterlassen, innerhalb dieses gesamtgesellschaftlichen Bezugsrahmens die spezifischen Bedingungen anzugeben, unter denen Strafrecht von gesellschaftlichen Teilgruppen für ihre Zwecke instrumentalisiert werden kann, eine Aufgabe, zu deren Einlösung inzwischen Blasius (1976) die „Maßstäbe“ gesetzt hat.⁸

VI.

Ebenso faszinierend wie der Vorgang der Sozialdisziplinierung selbst ist nun für uns die Tatsache, daß die skizzierten Prozesse in der hier behandelten soziologischen Theorie der Strafrechtsentwicklung beinahe vollkommen vernachlässigt werden. Rusche / Kirchheimer befassen sich beispielsweise mit dem Disziplinierungsprozeß erst im Zusammenhang mit dem Merkantilismus und der Erfindung des Arbeitshauses (aber auch hier nur indirekt). Foucault (1975), der sich furchtbar abmüht, den Vorgang zu identifizieren, der die auf einzelnen Gebieten (z. B. Militär, Schule, Fabrik) entstandene Herrschaftstechnik der „Disziplin“ zu einer verallgemeinerten Technologie der Macht zusammenfaßt (S. 177 f., 287 ff.), übersieht diesen Vorgang der Rationalisierung der Herrschaft völlig und übergeht dementsprechend außer in Nebensätzen in seiner Darstellung die Verwaltung, die doch wohl den Prototyp von Apparat darstellt, in dem „Disziplin“ als Herrschaftstechnik am Werk ist. Das ist für einen Franzosen um so erstaunlicher, nachdem doch Frankreich der Staat war, in dem diese Zentralisierung, und gerade die der Verwaltung, sich am ungebrochensten durchgesetzt hat (Tocqueville). In dieser Vernachlässigung des Staats, der politischen Dimen-

sion von Ökonomie, liegt der Ökonomismus Rusche / Kirchheimers. In dieser Vernachlässigung des Staats, die in seinem Fall die Form von Übersehen der Zentralisierung von Herrschaft annimmt, liegt der Idealismus Foucaults. Das führt bei Foucault auch dazu, daß er gerade die „Disziplin“ als „dezentrale“ Herrschaftsform versteht (vgl. Foucault 1975, S. 178; noch deutlicher 1977, S. 115 ff.), was durchaus im Gegensatz zur Auffassung etwa von Weber (1922, S. 866 ff.) oder Oestreich (1969, bes. S. 187, 195) steht. (In einer Einschätzung der Arbeit Foucaults ist allerdings auch zu bedenken, daß er offensichtlich keine historisch-kausale Erklärung anstrebt, sondern mit historischem Material auf einer idealtypischen, interaktionistischen Ebene arbeitet.)

Hier jedenfalls ist der Punkt, an dem weiterzuarbeiten ist: Die ökonomische Theorie ist durch Aufnahme der politischen Dimension, des Vorgangs der Entstehung von Zentralstaatlichkeit (*und* seiner ökonomischen Basis) zu komplizieren. Dabei wäre auch die Rolle der Kirche, die schon lange vor den Zentralstaaten über einen disziplinierten Verwaltungsapparat verfügte, der im Prozeß der Zentralisierung staatlicher Herrschaft je nachdem als Widerstand oder Unterstützung wirksam werden konnte, genauer zu untersuchen, als das in den hier behandelten Arbeiten geschah (vgl. Kammler 1974). Deutlich ist: Das Strafrecht wirkt äußerst selten (d. h. im Ausnahmefall) *unmittelbar* ökonomisch und auch dort, wo es terroristisch aussieht, gesellschaftlich nicht *unmittelbar* unterdrückend (anders natürlich auf den jeweils einzelnen direkt Betroffenen, an dem exemplarisch Strafrecht geübt wird). Es hat vielmehr seine disziplinierende Wirkung in den gesellschaftlichen Veranstaltungen, die zu seiner Umgehung und zu seiner Anpassung an die Realitäten des gesellschaftlichen Lebens nötig sind.

Anmerkungen

(1) Um das Verhältnis von Text und Literaturliste einigermaßen im Gleichgewicht zu halten, wird auf die Angabe von klassischen Arbeiten zur Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte Preußens verzichtet.

(2) Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, daß die Aufzeichnungen des „Maister Franntz Schmidt“ die Leibstrafen bis 1615, die Todesstrafen bis 1617 vermerken und seinen offiziellen Amtsantritt in Nürnberg auf 1578 datierten; andererseits geht aus den Aufzeichnungen hervor, daß „Maister Franntz“ sein Henkersgeschäft in einigen Fällen in Nürnberg vor seinem Amtsantritt ausgeübt hat, so daß in seiner „Henkersbilanz“ ca. 25 Hinrichtungen gestrichen werden müßten. Unseren Berechnungen liegen jedoch die Zahlenangaben von Rusche / Kirchheimer zugrunde.

(3) Ein, wenn auch nur punktueller Beleg für diese Behauptung findet sich bei Hartinger (1976, S. 54): „Dem entspricht die massive Strafandrohung für vorsätzliche Eigentumsdelikte in Form von Diebstählen, Raubüberfällen und Einbrüchen in den *Gesetzeswerken* und die geringe Bedeutung dieser Art von Vergehen in der Wirklichkeit.“ Vgl. auch die von Hartinger (a. a. O., S. 53) präsentierte Tabelle, deren Zahlenangaben sich auf die Entscheidungen des Landrichteramtes Auerbach von 1665–1671 und des Klosterrichteramtes Michelfeld von 1675–1680 beziehen. Als weiterer, ebenfalls punktueller Beleg dienen die Zahlenangaben zur Gemeinen Herrschaft „Freie Ämter“ (in der heutigen Schweiz). Zum Territorium der „Freien Ämter“ vgl. Dubler 1970, S. 10. Nach der „Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen“, Aargau II, 8, Landesverwaltung der „Freien Ämter“ bis 1712, Anhang I (Zur Tätigkeit des Landgerichts), Tab. 2 und 4, wurden von 1565–1708 237 „Scharfe Verurteilungen“ ausgesprochen (davon: 65 Einheimische, 119 Eidgenossen, 44 Ausländer, 9 Herkunft unbekannt). Von den 237 zum Tod Verurteilten wurde bei 145 das Urteil vollstreckt (104 durch Schwert, 5 durch Rad, 11 durch Strang und 25 durch Feuer). Auch bei den 145 sind die Einheimischen unterrepräsentiert. Die Zahlen stellte uns freundlicherweise Frau Anne-Marie Dubler zur Verfügung.

(4) Exemplarisch hierfür: Leiser 1971, S. 47 ff.

(5) Der Merkantilismus ist als ein umfassendes System von Förderungs-, Lenkungs- und Kontrollmaßnahmen auf ein gewisses Ausmaß an Zentralisierung angewiesen. Er tendiert jedoch dazu, den Zentralisierungsgrad zu erhöhen (vgl. den von Hinrichs (1933, S. 55 f.) analysierten Vorgang zur Errichtung des preußischen Generaldirektoriums). Schmoller bringt dies mit der Formulierung zum Ausdruck, der Merkantilismus sei „in seinem innersten Wesen nichts anderes als Staatenbildung“, wenn auch diese apologetische Interpretation die „systemgebenden, Industrialisierung blockierenden Grenzen absolutistischer Wirtschaftsförderung“ (Mayer) übersieht.

(6) Zu den Disziplinierungsfeldern der Moral und des Geistes vgl. Oestreich 1976, S. 19: „Die prudentia civilis oder politica – zu diesem Begriff vgl. Oestreich, a. a. O., S. 17 – ordnete den einzelnen dem Staatszweck unter und lief auf eine Unterstützung des gemäßigten Absolutismus hinaus. Sie betonte den Gehorsam und die Disziplin als Voraussetzung einer geordneten Herrschaft und sie schuf die geistigen Voraussetzungen für die in Stadt und Land notwendigen institutionellen Reformen im gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Wandel der Zeit. Sie lehrte die Meisterung der Affekte zur Bewältigung des individuellen Lebens wie zur widerstandslosen politischen Unterordnung.“

(7) Zur Verdeutlichung sei wiederum auf Oestreich (1976, S. 15) verwiesen: „Der absolute Staat war nur die organisierte Lebensform der gesamten Gesellschaft; die modern-absolutistische und die altständische Gesellschaft aber bildeten das Substrat des Staates. Ein Teil der Gesellschaft wurde „verstaatlicht“, er trat in den Dienst des Staates und bildete die Staatsdienerschaft im weitesten Sinn des Wortes, die rational handelnde, disziplinierte, an Befehlen und Gehorchen gewohnte absolutistische Gesellschaft in den sich ständig vermehrenden Behörden und dem ständig vergrößerten Militär – beide unter monarchischer Führung. Es entstanden die juristisch gebildete hohe Bürokratie und das wissenschaftlich geschulte höhere Offizierskorps mit ihrem beiderseitigen Fußvolk, dem sitzenden Heer der Beamten und dem stehenden Heer der Soldaten.“

(8) Blasius (1976) analysiert das Zusammenspiel von agrargesellschaftlichen Führungsschichten, der ihnen zuneigenden Bürokratie und dem mittelständische Züge tragenden Stadtbürgertum in der mit spezifischen Strukturkrisen behafteten Entstehungsphase der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft (in Preußen-Deutschland) bei der verbindlichen Regulierung von Sozialbeziehungen auf dem von einem spezifischen Eigentumsbegriff abgesteckten Sektor.

Literatur

- ANDERSON, P. (1974), *Lineages of the Absolutism State*, London (NLB)
- AYDELOTTE, F. (1913), *Elizabethan Rogues and Vagabonds*, London (Cass)
- BADER, K. S. (1962), Kriminelles Vagantentum im Bodenseegebiet um 1800, in: *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht*, 78, 291–333
- BERGER, T. (1974), *Die konstante Repression*, Frankfurt (Roter Stern)
- BLASIUS, D. (1976), *Bürgerliche Gesellschaft und Kriminalität. Zur Sozialgeschichte Preußens im Vormärz*, Göttingen (Vandenhoeck)
- BOEHM, E. (1940–42). Der Schöppenstuhl zu Leipzig und der sächsische Inquisitionsprozeß im Barockzeitalter. *Ztschr. f. d. ges. Strafrechtsw.* 59, 371–410, 620–639; 60, 155–249; 61, 300–403
- BOEHM, E. (1941), Der große Leipziger Schöppe Benedict Carpzov, Sachsen – Zeitschr. d. Heimatwerkes Sachsen, 5, 18 ff.
- BOG, J. (1975), Über Arme und Armenfürsorge in Oberdeutschland und in der Eidgenossenschaft im 15. und 16. Jahrhundert, in: *Jahrbuch für Fränkische Landesforschung* 34/35. Festschrift für G. Pfeiffer, S. 983–1001
- BLOCH, E. (1961), *Naturrecht und menschliche Würde*, Frankfurt (Suhrkamp)
- BREUER, S. (1977), Die Evolution der Disziplin. Zum Verhältnis von Rationalität und Herrschaft in Max Webers Theorie der traditionellen Welt. Ms. Hannover (erscheint in der Kölner Zeitschrift f. Soziologie und Sozialpsychologie)
- BREUER, S. (1977a), Politik und Recht im Prozeß der Rationalisierung, in: *Leviathan*, H. 1, 53–99
- BÜSCH, O. (1962), *Militärsystem und Sozialleben im Alten Preußen 1713–1807. Die Anfänge der sozialen Militarisierung der preußisch-deutschen Gesellschaft*, Berlin (de Gruyter)
- CHAMBLISS, W. J. (1974), The state, the law, and the definition of behavior as criminal or delinquent, in: Glaser, D. (ed.), *Handbook of Criminology*, Chicago (Rand McNally), S. 7–43
- CIPOLLA, C. M. (1976), *Before the Industrial Revolution*, London (Methuen)
- COOKBURN, J. S. (ed.) (1977), *Crime in England 1550–1800*, London (Methuen)
- CURRIE, E. P. (1968), Crime without Criminals: Witchcraft and Its Control in Renaissance Europe, in: *Law and Society Review*, Vol. 3, Nr. 1, 7–32
- DIAMOND, S. (1971), The rule of law vs. the order of custom, in: *Social Research*, 38, 42–72
- DUBLER, A.-M. (1970), Armen- und Bettlerwesen in der Gemeinen Herrschaft „Freie Ämter“, Basel
- DURKHEIM, E. (1893), *De la division de travail social*, Paris (Presses Universitaires de France)

- DURKHEIM, E. (1901), Deux lois de l'évolution pénale, *Année Sociologique*, 4
- DÜSING, B. (1952), Die Geschichte der Abschaffung der Todesstrafe in der Bundesrepublik Deutschland, Offenbach (Bollwerk Verlag)
- ENDRES, R. (1975), Das Armenproblem im Zeitalter des Absolutismus, in: *Jahrbuch für Fränkische Landesforschung* 34/35. Festschrift f. G. Pfeiffer, S. 1003–1020
- FISCHER, T. (1976), Städtische Armut und Armenfürsorge im Wandel des 16. und 17. Jahrhunderts. Sozialgeschichtliche Untersuchungen am Beispiel der Städte Basel, Freiburg i. Br. und Straßburg. Diss. Freiburg
- FRANZ, G. (1958), Der deutsche Bauernkrieg, Darmstadt
- FOUCAULT, M. (1975), Überwachen und Strafen, Frankfurt (Suhrkamp)
- FOUCAULT, M. (1977), Sexualität und Wahrheit, Frankfurt (Suhrkamp)
- GUNDERSHEIMER, W. L. (1972), Crime and punishment in Ferrara 1400–1500, in: Martines, L. (ed.), *Violence and Civil Disorder in Italian Cities 1200–1500*, Berkeley (Univ. of Calif. Press), S. 104–128
- HARTINGER, W. (1976), Rechtspflege und Volksleben. Zur Funktion des Rechts im absolutistischen Bayern, in: *Das Recht der kleinen Leute. Beiträge zur Rechtlichen Volkskunde*. Festschrift f. K.-S. Kramer zum 60. Geburtstag, Berlin (E. Schmidt), S. 50–68
- HASSEMER, W., Steinert, H., Treiber, H. (1978), Gesetzgebung, in: Hassemer, E., Lüderssen, K. (Hg.), *Sozialwissenschaften im Studium des Rechts*, Bd. 3: Strafrecht, München (Beck)
- HAY, D. (1975), Property, authority and the criminal law, in: Hay, D. et al., *Albion's Fatal Tree*, London (Allen Lane), S. 17–63
- HEPBURN, M. (1977), Social control and the legal order, *Contemporary Crises*, 1
- HESS, H. (1976), Die Normalität des Verbrechens, Habil.schrift Heidelberg
- HETZEL, H. (1870), Die Todesstrafe in ihrer kulturgeschichtlichen Entwicklung, Berlin (Verlag von W. Moeser)
- HILL, C. (1972), *The World Turned Upside Down*, Harmondsworth (Penguin)
- HINRICHS, C. (1933), *Wollindustrie in Preußen unter Friedrich Wilhelm I*, Berlin
- KAMMLER, H. (1974), *Die Feudalmonarchien*, Köln / Wien (Böhlau)
- KELLER, A. (Hg.) (1913), *Maister Franntzn Schmidts Nachrichteners inn Nürnberg all sein Richten*, Leipzig (W. Heims Verlag)
- KRAMER, K. S. (1974), *Grundriß einer rechtlichen Volkskunde*, Göttingen (Schwartz)
- KRIEGK, G. F. (1868), *Deutsches Bürgertum im Mittelalter*, Frankfurt / M.
- KRIPPENDORF, E. (1975), *Internationales System als Geschichte*, Frankfurt (Campus)
- LEISER, W. (1971), *Strafgerichtsbarkeit in Süddeutschland*, Köln / Wien (Böhlau)
- MARX, K. (1867), *Das Kapital*, Bd. 1, MEW, Bd. 23
- MAYER, E. (1957), *Die rechtliche Behandlung der Empörer von 1525 im Herzogtum Württemberg*, Tübingen (Fabian Verlag)
- MELOSSI, D., PAVARINI, M. (1977), *Carcere e fabbrica*, Bologna (Il Mulino)
- MOORE, B. (1966), *Soziale Ursprünge von Diktatur und Demokratie*, Frankfurt (Suhrkamp)

- MOREAU DE JONNÈS (1838), *Statistique de la Grande-Bretagne et de l'Irlande*
- MOTTEK, H. (1957), *Wirtschaftsgeschichte Deutschlands*, Bd. 1, Berlin (VEB Dt. Verlag d. Wissenschaften)
- OESTREICH, G. (1969), *Strukturprobleme des europäischen Absolutismus*, in: *Geist und Gestalt des frühmodernen Staates*, Berlin (Duncker), S. 179–197
- OESTREICH, G. (1976), *Policey and Prudentia civilis in der barocken Gesellschaft von Stadt und Staat*, in: A. Schöne (Hg.), *Stadt-Schule-Universität-Buchwesen und die deutsche Literatur im 17. Jahrhundert*, München (Beck), S. 10–21
- POPITZ, H. (1968), *Über die Präventivwirkung des Nichtwissens*, Tübingen (Mohr)
- POPITZ, H. (1968 a), *Prozesse der Machtbildung*, Tübingen (Mohr)
- QUINNEY, R. (1976), *Class, State and Crime*, New York, (McKay)
- RUSCHE, G., KIRCHHEIMER, O. (1939), *Sozialstruktur und Strafvollzug*, deutsch: Frankfurt (EVA), 1974
- SCHMIDT, E. (1965), *Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*, Göttingen (Vandenhoeck), 3. Aufl.
- SCHWARTZ, R. D. (1974), *Legal evolution and the Durkheim hypothesis*, *Law and Society Review*, 8, 653–668
- SCHWARTZ, R. D., MILLER, J. C. (1964), *Legal evolution and societal complexity*, *AJS*, 70, 159–169
- SEA, T. S. (1975), *Schwäbischer Bund und Bauernkrieg: Bestrafung und Pazifikation*, *Geschichte und Gesellschaft*, SH 1, 129–167
- SHELEFF, L. (1973), *From restitutive law to repressive law*, Paper at the 1st European Group for the Study of Deviance and Social Control Conference, Impruneta
- SHENNAN, J. H. (1974), *The Origins of the Modern European State 1450–1725*, London (Hutchinson)
- SIMMEL, G. (1906), *Zur Soziologie der Armut*, in: *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik*, N. F., XXII, 1–30
- SPITTLER, G. (1977), *Herrschaftsalltag in einem Agrarstaat*, Freiburg, unv. Ms.
- SPITZER, S. (1975), *Punishment and social organization*, *Law and Society Review*, 9, 613–637
- STEINERT, H. (1972), *Die Strategien sozialen Handelns*, München (Juventa)
- STEINERT, H. (1975), *Strafrecht als Anachronismus – Strafrechtsentwicklung als zunehmende Humanisierung*, *Kriminalsoziologische Bibliographie*, 2, H. 6, 15–19
- STEINERT, H. (1977), *Against a conspiracy-theory of criminal law*, *Contemporary Crises*, 1, 437–440
- STEINERT, H. (1978), *Review of Quinney (1976)*, *Contemporary Crises*, in Vorbereitung
- STEINERT, H., TREIBER, H. (1974), *Erziehungsziel: Soldat*, in: Klöss, E., Grossmann, H. (Hg.), *Unternehmen Bundeswehr*, Frankfurt (Fischer), S. 103–122
- STEINERT, H., TREIBER, H. (1975), *Die Revolution und ihre Theorien*, Opladen (Westdeutscher Verlag)
- TENBRUCK, F. H. (1975), *Das Werk Max Webers*, in: *Kölner Zeitschrift f. Soziologie und Sozialpsychologie*, H. 4, 663–702
- THOMPSON, E. P. (1975), *Whigs and Hunters*, London (Allen Lane)
- TILLY, C. (ed.) (1975), *The Formation of National States in Western Europe*, Princeton (Univ. Press)

- TREIBER, H. (1973), *Wie man Soldaten macht*, Düsseldorf (Bertelsmann)
- WALLERSTEIN, I. (1974), *The Modern World-System*, London (Academic Press)
- WETTSTEIN, E. (1958), *Die Geschichte der Todesstrafe im Kanton Zürich, Winterthur* (Verlag Hans Schellenberg)
- WEBER, M. (1922), *Wirtschaft und Gesellschaft*, zit. nach der Ausgabe Köln (Kiepenheuer), 1964

Summary

The pioneering study of „Punishment and Social Structure“ by Rusche and Kirchheimer, firstly published in 1939, reprinted in 1968 and translated into German in 1974, was recently taken into high consideration mainly among younger criminologists. Rusche / Kirchheimer's assumption of Penal Law's direct and immediate economic function was one main point to be quoted repeatedly. There is a quite similar assumption, i. e. that of Penal Law's immediate societal consequences in the case of changes familiar above all the politicians and lawyers. Both assumptions, however, might be far from being proved since Rusche / Kirchheimer and the following scholars provided only small factual evidence. This contribution here is to question the common belief by referring to sources of historical material. Besides, the idea of widespread use of terroristic corporal and capital punishment in the late Middle Ages will be questioned, too.

Dezember 1977

Museumsstr. 12, A-1016 Wien

Hanomagstr. 8, D-3000 Hannover 91